



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6, 13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
Fax: 90279-7580
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

September 2023

Antrag auf Sabbatical und Antrag auf Verbeamtung – Sie möchten beides?

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Sie haben einen Antrag auf Verbeamtung gestellt und befinden sich in der Anspar- oder Freistellungsphase des Sabbaticals oder planen, einen Sabbatical-Antrag zu stellen?

Wir sagen Ihnen, was Sie in diesem Fall beachten müssen.

a) Verbeamtung während des Sabbaticals

Die Verbeamtung kann auch während des Sabbaticals erfolgen, Ihr Sabbatical wird jedoch abgebrochen und „rückabgewickelt“ (sowohl in der Anspar- als auch in der Freistellungsphase).

Begründung: Dem Sabbatical liegen unterschiedliche Rechtsvorschriften zugrunde:

	Tarifbeschäftigte	Beamte
Rechtsvorschrift	§ 11 TV-L	§ 54 Landesbeamtengesetz

Das Sabbatical, das Sie als Tarifbeschäftigte*r gemäß § 11 TV-L vereinbart haben, können Sie im Beamtenstatus nicht fortführen.

Bei der Rückabwicklung des Sabbaticals wird die bereits „angesparte“ Arbeitszeit in das entsprechende Arbeitsentgelt umgerechnet.

b) Verbeamtung nach dem Sabbatical

Wenn die Verbeamtungsgruppe der Personalstelle Sie bezüglich Ihres Verbeamtungsantrags kontaktiert, erklären Sie, dass Sie derzeit im Sabbatical sind und erst im Anschluss verbeamtet werden möchten.

→ Ihr Verbeamtungsantrag bleibt weiterhin gültig, nur der Zeitpunkt Ihrer Verbeamtung verschiebt sich ggf. etwas nach hinten.

Auch wenn Sie während der Freistellungsphase nicht auf die E-Mail der Personalstelle reagieren, weil Sie Ihre E-Mails nicht checken können, ist das kein Problem. Sobald Sie wieder erreichbar sind, können Sie die E-Mail beantworten und der Vorgang der Verbeamtung kann starten.

Achtung:

Die aktuelle besondere Altersgrenze von 52 Jahren ist jedoch nur noch bis zum 31.12.26 gültig: Gemäß § 2 Absatz 1 Lehrkräfteverbeamtungsgesetz muss die Verbeamtungsurkunde spätestens am Tag vor Ihrem 52. Geburtstag überreicht worden sein.

Danach gilt wieder die reguläre Altersgrenze (Stand September 2023: 45 Jahre).

Falls Sie sich verbeamten lassen möchten und Gefahr laufen, die Altersgrenze aufgrund Ihres Sabbaticals zu „reißen“, empfehlen wir, das Sabbatical erst nach der Verbeamtung zu beantragen bzw. - bei schon laufendem Sabbatical – um dessen Rückabwicklung zu bitten.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat